

GKV-Spitzenverband
Abteilung Krankenhäuser
Herrn Ronald Schwarz
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin
Per E-Mail:
ronald.schwarz@gkv-spitzenverband.de

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 26. Juli 2023

714/617

Ermittlung eines Erlösvolumens für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen nach § 4a Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG)

Sehr geehrter Herr Schwarz,

vielen Dank für Ihre Antwort zu oben genannter Stellungnahme des IDW vom 03. April 2023.

Der Krankenhausfachausschuss des IDW hat in seiner letzten Sitzung Ihr Antwortschreiben erörtert. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass auch der GKV-Spitzenverband erhebliche offene Fragen und Umsetzungsprobleme aufgrund der im Krankenhausbereich nicht etablierten Kostenträgerrechnung mit der Ermittlung eines Erlösvolumens nach § 4a KHEntgG hat. Auch den Hinweis auf die mit der DKG am 27. März 2023 geschlossene Vereinbarung zur parallel eingeführten Fördermaßnahme für die stationäre Geburtshilfe nach § 5 Abs. 2b und 2c KHEntgG haben wir zur Kenntnis genommen. Insbesondere die nach Ihrer Auffassung sinnvolle und mögliche Orientierung an dieser Vereinbarung auch bei Förderungen nach § 4a KHEntgG. Allerdings bleibt die juristische Belastbarkeit der Aussage der analogen Anwendung der Vereinbarung offen.

Ebenso bleiben u.E. die in unserem Schreiben vom 03. April 2023 dargestellten Tatsachen zur Problematik der Ermittlung der Kosten für den Bereich Kinder-

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Melanie Sack, WP StB,
stv. Sprecherin des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/3 zum Schreiben vom 26.07.2023 an den GKV Spitzenverband

und Jugendmedizin unbeantwortet. An dieser Stelle möchten wir deshalb noch einmal auf Auszüge unseres Schreibens vom 03. April 2023 verweisen.

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen werden in vielen Abteilungen des Krankenhauses behandelt, so dass es i.d.R. keine gesonderte Kostenstelle hierfür gibt. Vielmehr müssen hierfür die Kosten gesondert und aufwendig sowohl für die Einzel- als auch die Gemeinkosten ermittelt werden. Dabei muss auch dargestellt werden, wie die Gemeinkosten ermittelt und mit welchem Schlüssel sie auf die Leistungen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen umgerechnet werden.

Neben § 8 KHBV, der lediglich Mindestanforderungen an eine im Krankenhausbereich zu führende Kosten- und Leistungsrechnung vorgibt, gibt es keine weitere Soll-Norm für die Ausgestaltung einer Kosten- und Leistungsrechnung. Mit heutigen Ansprüchen an eine Kosten- und Leistungsrechnung stehen diese Anforderungen in keinem Zusammenhang mehr. Insbesondere lassen sich damit nicht die Beträge ermitteln, die für die Prüfung und Bescheinigung der Mittelverwendung notwendig sind. Zudem wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung, sofern diese im Landeskrankenhausrecht festgeschrieben ist, nur geprüft, ob eine solche Kosten- und Leistungsrechnung i.S.d. § 8 KHBV vorliegt.

Insofern ist weiterhin unklar, welche Voraussetzungen an die Krankenhäuser gestellt werden, um die zweckentsprechende Verwendung der Mittel glaubhaft darzulegen. Ohne die Vorgabe einer entsprechenden Soll-Norm kann auch der Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel, nur zu einem Prüfungsergebnis gelangen, indem er selbst entsprechende Soll-Normen definiert. Dies ist nicht nur mit erheblichem Arbeitsaufwand und damit Kosten verbunden, sondern wird in der Praxis häufig zu unterschiedlichen Aussagen in den im Rahmen der Prüfungsberichterstattung durch die Abschlussprüfer ausgestellten Bescheinigungen führen. Wir regen daher eine Klarstellung der geforderten Ansprüche an eine zweckentsprechende Mittelverwendung nach § 4a Abs. 3 KHEntgG an.

Seite 3/3 zum Schreiben vom 26.07.2023 an den GKV Spitzenverband

Gerne würden wir diese Thematik in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen und ggf. auch Vertretern der DKG weiter vertiefen, um für die Krankenhäuser praktikable Lösungen zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moser

Prof. Dr. Stibi, WP StB
Technical Director
Financial & Sustainability Reporting